



Behinderten- und Freizeitsport-Verein Ascota Chemnitz e.V.

**Verein für Reha-, Behinderten-, Freizeit-,
Erholungs-, Breiten- und Leistungssport**

BFV Ascota Chemnitz e.V. • Mühlenstraße 27 • 09111 Chemnitz

BFV Ascota Chemnitz e.V.
Mühlenstraße 27

09111 Chemnitz

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Satzung BFV Ascota Chemnitz

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Behinderten- und Freizeitsportverein Ascota Chemnitz (BFV Ascota Chemnitz).
Er hat seinen Sitz in Chemnitz.

Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister unter der Nummer VR 1574.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Wettkampfsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, wobei die Teilnahme von Nichtmitgliedern ermöglicht werden kann, sowie die Förderung der Jugend und des Brauchtums.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Bei der Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Soweit sich Personen um den Verein besonders verdient gemacht haben, können diese vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist zum Quartalsende des laufenden Jahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzung verstoßen hat, wobei als Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Dazu beschließt der erweiterte Vorstand eine Beitragsordnung in der Näheres geregelt ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des erweiterten Vorstandes,

- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Vereinsauflösung,
- Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus dieser Satzung ergeben.

Mindestens alle 4 Jahre soll eine ordentliche Delegiertenversammlung stattfinden. Die Delegiertenversammlung wird vom erweiterten Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Der Delegiertenschlüssel liegt bei 1 Delegierten auf 10 Mitglieder, entsprechend der Mitgliederzahl der einzelnen Abteilungen. Die Delegierten werden eigenständig durch die Abteilungen gewählt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 50 % der gewählten Delegierten anwesend sind. Sind weniger als 50 % der Delegierten vertreten, wird innerhalb von 4 Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter, dem 2. Stellvertreter und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird vom erweiterten Vorstand gewählt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1.000,00 DM (511,29 €) je Einzelfall verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.

§ 10

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand,
- dem Schriftführer,
- dem Jugendleiter,
- dem Sportwart, sowie aus maximal 4 Beisitzern.

Aufgaben und Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes:

Der erweiterte Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Erarbeitung des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichts.

Der erweiterte Vorstand wählt den Vorstand.

§ 11

Wahl des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Nach Erfordernis können Mitglieder in den erweiterten Vorstand kooptiert werden.

§ 12

Vorstandssitzungen

Der erweiterte Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 1. Stellvertreters.

§ 13

Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch den erweiterten Vorstand gegründet.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet (Abteilungsausschuss).

Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilung gewählt. Abteilungsversammlung können bei Bedarf vom Abteilungsleiter einberufen werden. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Der Abteilungsausschuss ist berechtigt, Aufnahmeanträge entgegen zunehmen.

Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen eingehen.

§ 14

Sportjugend des BFV Ascota Chemnitz

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des BFV Ascota Chemnitz.

Sie führt sich selbstständig und kontrolliert die Verwendung der für die Jugendarbeit zweckgebundenen Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die Sportjugend erarbeitet im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung.

§ 15

Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 16

Revision

Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revision überwacht die Geschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17

Geschäftsstelle

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins kann eine Geschäftsstelle betrieben werden. Der Vorstand entscheidet über die personelle Besetzung der Geschäftsführung, von der die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, den Beschlüssen des Vereins mit der notwendigen Sorgfalt verantwortungsvoll geführt werden.

§ 18

Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbar, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet, geht das Vereinsvermögen an den neuen Rechtsträger über, vor der Durchführung ist das Finanzamt zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Die vorbenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Satzung wurde am 18.06.2004 geändert